

§ 43 LBBG 2001

LBBG 2001 - Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Euro
III bis V	187,20 Euro
VI bis IX	237,80 Euro

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at